



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 24. Juni 2024
Bezug: Mein Schreiben vom
20. Februar 2024
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Asylrecht

Pet 1-20-06-265-027737 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

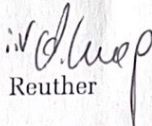
als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für
Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind
aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses
nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret
mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reuther



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

**WIR FEIERN
75 JAHRE
GRUNDGESETZ**

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig'n Ulrike Hornung
Unterabteilungsleiterin M

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-12172

Fax +49 30 18 681-

MI@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Asylverfahren

hier: Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff vom 02.02.2024

Ihr Schreiben vom 20.02.2024, Pet 1-20-06-265-027737

AGMI4.12017/1#96

Berlin, 14. Juni 2024

Seite 1 von 3

Mit der an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe führt der Petent Bedenken gegen die Einführung des beschleunigten Asylverfahrens an den EU-Außengrenzen im Rahmen des GEAS - Reform und gegen die Einstufung der Republik Moldau und Georgiens als sichere Herkunftsstaaten aus.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Verfasser der Eingabe in eigener Sache ist

Herr Jörg Mitzlaff

Petent.

Im Einzelnen:

Zu den Ausführungen zur Einführung des beschleunigten Asylverfahrens an den EU-Außengrenzen im Rahmen des GEAS - Reform:

Nach der neuen, ab Juni 2016 anwendbaren Asylverfahrens-Verordnung kann in bestimmten Fällen eine Entscheidung über den Asylantrag im Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen erfolgen. In einigen Fällen ist das Grenzverfahren auch verpflichtend durchzuführen. Ziel der Verfahren an den EU-Außengrenzen ist die schnelle, aber rechtsstaatliche Durchführung der Asylverfahren für Personen, die voraussichtlich keinen Anspruch auf internationalen Schutz in der EU haben.

Die verpflichtende Grenzverfahren werden für bestimmte Personengruppen eingeführt: für Personen, die die Behörden etwa über ihre Identität getäuscht haben, Personen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen und Personen aus Herkunftsstaaten, bei denen in Bezug auf deren Asylantrag eine durchschnittliche EU-weite Schutzquote von 20 % oder weniger vorliegt. Ausdrücklich vom Grenzverfahren ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige, sofern sie keine Sicherheitsgefahr darstellen.

Bei Personen mit besonderen Aufnahme- bzw. Unterbringungsbedürfnissen oder besonderen Verfahrensbedürfnissen wird das Grenzverfahren nicht durchgeführt oder beendet, wenn diese Bedürfnisse im Grenzverfahren nicht berücksichtigt werden können. Dies kann z.B. bei Schwangeren, Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen der Fall sein. Auch zwingende medizinische Gründe können zur Nichtanwendung des Grenzverfahrens führen.

Auch im Grenzverfahren werden menschen- und rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung über den Asylantrag besteht auch im Grenzverfahren die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen. Wird ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt, kann eine Rückführung nur erfolgen, wenn hierüber eine ablehnende Entscheidung ergangen ist.

Die Mitgliedstaaten müssen im Grenzverfahren den Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälten gewährleisten, auch vor einer konkreten Mandatserteilung. Die Antragsteller bekommen zudem unentgeltliche Beratung über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation, wenn sie keinen Rechtsanwalt beauftragt haben. Die unentgeltliche Beratung umfasst dabei sowohl die Information über den Verfahrensablauf als auch die rechtliche Beratung im Einzelfall.

Zu den Ausführungen zur Einstufung der Republik Moldau und Georgiens als sichere Herkunftsstaaten:

Zum 23.12.2023 ist ein Gesetz in Kraft getreten, mit dem Georgien und die Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt wurden. Dadurch besteht für Antragstellende aus diesen Staaten die gesetzliche Vermutung, dass sie über keinen Schutzanspruch verfügen. Dieser gesetzlichen Einstufung ist eine Prüfung vorausgegangen, ob die hohen verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den unionsrechtlichen Anforderungen ist für die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat erforderlich, dass sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch

Seite 3 von 3

Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Um eine mögliche Verfolgung im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen, werden Asylanträge von Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände geprüft und entschieden. Dabei unterscheidet sich insbesondere die persönliche Anhörung nicht von Anhörungen von Antragstellenden aus anderen Herkunftsländern. Auch die Schutzgewährung ist keinesfalls ausgeschlossen. Antragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten während der Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG droht. Ist dieser Nachweis erfolgreich, können sie ihren Anspruch auf Asyl geltend machen.

Im Auftrag

Dr. Hornung

Anlagen
1 Doppel



Beglaubigt

Geck